

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1795

17 (27.4.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-744077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-744077)

Numr. 17. Montags den 27sten April 1795.

Wöchentliche Ost-Friesische
Anzeigen und Nachrichten.

XIV
XVI B
A v e r t i s s e m e n t s.

Erneuerte und revidirte Waage-Ordnung für die
Stadt Aurich.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen etc. etc. Unser aller-
gnädigster Herr! dem Magistrat zu Aurich befohlen haben, eine gehörige
Waage-Ordnung, nach den bisherigen in der Usance gegründeten Sätzen und
sonsten der Billigkeit gemäß, zu entwerffen, und zur Approbation einzu-
reichen, so wird, nachdem der Entwurf concertiret und allergnädigst appro-
biret worden, jedermänniglich folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung
bekannt gemacht:

- 1) Muß die Waage von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends offen und
jedem zu Dienst stehen, und daher der Waagemeister oder ein anderer
verordneter Assistent gegenwärtig seyn, um die an die Waage kommen-
de Waaren zu wägen, so, daß solches von keinem andern geschehen
muß, bei 2 Rthl. Strafe an die Armen.
- 2) Der Waagemeister muß vor allem richtig Buch halten, und von der
Waage-Gewichte der Waaren ein schriftliches Attest geben, bei 1 Rthl.
Strafe an die Armen.
- 3) Wenn jemand verlanget, daß Waaren in seinem Hause mit Waage-
Gewicht gewogen werden sollen; so muß der Waagemeister sich dahin
verfügen.
- 4) Butter wird nach der Verordnung be 4ten Octob. 1791, 23ten März
und 17ten Juny 1792, nach Rorder-Gewicht, die anderen Güter
und



und Waaren aber nach hiesigem Waage-Gewichte, welches 9 Pfund auf 100 schwerer als Haus-Gewichte ist, gewogen.

Zur Nachricht dienet, daß 1 lb Waage-Gewicht 36 Loth, gegen Söllnisch 33 Loth hält.

- 5) Alles daher, was hieselbst verkauft wird, wird nach Waage-Gewicht außer Butter, verhandelt, es wäre denn, das expresse Haus-Gewicht, welches 33 Loth à lb enthält, bedungen worden. Die Schlachten Butter müssen aber netto $\frac{1}{4}$ lb Haus-Gewicht halten.
- 6) Alle Waaren, welche hieselbst in und außer den Wochen Märkten verhandelt werden, und 50 lb oder mehr betragen, sind Waagepflichtig, sobald Pfundweise oder nach Gewicht verkauft, oder abgeliefert werden, so wie alle auswärtige oder aus der Fremde anhero gelangende Waaren, die hieselbst Pfundweise verkauft werden, ohne Unterschied, Bürger oder Einheimische, mögen unter sich einen Handel treffen oder mit Fremden, jedoch steht Contrahenten frey, wenn sie selbst eine eigene Waage besitzen, sich deren zu bedienen. Niemand darf und soll aber auf andern Privat-Waagen, Waagepflichtige Güter so wenig, als andere wägen lassen. Auch sind alle unter 50 lb verkaufte Sachen zur Waage zu liefern, wenn Käufer es verlangen, bey 2 Rthl. Strafe, halb an die Armen und an den Waagemeister die andere Hälfte. Alles, was übrigens über 200 lb Haus-Gewicht schwer verkauft oder abgeliefert wird, muß schlechterdings die Waage passiren, so wie aller Hontq, der hier abgeliefert wird. Von Waaren, welche auf eigenen Waagen gewogen werden dürfen, darf der Waagemeister kein Waagegeld prärendiren. Das Waagegeld wird übrigens von jedem der Contrahenten zur Hälfte bezahlet.
- 7) Für das Wägen wird nach bisheriger Usance bezahlet:
- | | | |
|--|-----------|-----------------|
| für $\frac{1}{4}$ Tonne Butter, so 58 lb mit beiden Boden-Deckel schwer seyn muß, | • • • • • | Sl. 1 Sch. — W. |
| für $\frac{1}{16}$ Tonne mit 2 Deckeln von 30 lb | • • • • • | 10 " |
| • ledige Fässer, wovon $\frac{1}{8}$ tel 8 lb, und ein halb Achtel 5 lb wiegen muß | • • • • • | 10 " |
| | | für |

	Gl.	I	Sch.	10	W.
für 100 lb Butter		I		10	
„ 100 lb Käse				5	
„ 1 Käse				5	
„ 1 Gang				10	
„ 1 Korb Honig				10	
„ 100 lb Federn und Dunen		2		10	
„ 1 hakenschon Schwein per 100 lb		I		10	
„ Rüssel, Talg per 100 lb		I		10	
„ 1 Ochsen oder Kuh per 100 lb		I		10	
„ Kuh- oder Ochsen-Häute per Stück				10	
„ 100 lb Hopfen		I		10	
„ 100 lb Bark		I			
„ 100 lb Wachs und Honig		I		10	
„ 100 lb Eisen und Kupfer		I		10	
„ 100 lb Wolle und alten Lumpen		I		10	
„ Pferde-Haare, Schweine-Bursten, Leim, Pech, Pflaumen, Sierop, Thee ic. ic. wenn sie zur Waage gebracht werden per 100 Pf.		I		10	

Was aber von obigen Waaren unter 100

Pf. zur Waage gebracht wird, dafür wird, wenn sie 25 Pf. halten				7½	
wenn über 25 Pf. bis 50 Pf.				15	
sodann von 50 Pf. bis 75 Pf.		I		2½	
und von 75 Pf. bis 100 Pf. entrichtet.		I		10	

Wenn sie aber 200 Pf. und darüber wiegen, so wird für jedes 100 Pf. nur die Hälfte mehr bezahlt. Sollten noch ein oder andere Waaren vorkommen, die nicht specificirt stehen, so werden solche nach obigen berechnet. Jeder einzeln verkaufter Käse muß gewogen, und das Gewicht darauf notirt werden, so wie auch überdem ein Waages Zettul gegeben werden muß.

*) Wer die Waage defraudirt, bezahlt das Waagegeld doppelt, und
über

überdem 3 Rthl. Strafe, halb an die Armen und halb den Waagemeister.

9) Wenn in Privathäusern das Wägen verrichtet wird, so erhält der Waagemeister auffer dem Transport der Gewichte zc. die doppelte Gebühr.

Wie sich nun männiglich in dieser Stadt nach obiger Waage-Ordnung zu achten hat, als soll selbige des Endes öffentlich publiciret, auch im Waage-Hause angeschlagen werden.

Signatum Mürich unterm aufgedruckten großen Kammer-Insiegel am 3ten Febr. 1795.

(L. S.)

Königl. Preußl. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Boden. Niemann. G. v. Schwerin.

2 Da man aus bewegenden Ursachen nöthig gefunden hat, den auf den 1sten May einfallenden Fahrmarkt zu Greetshhl für dieses Jahr eingehen zu lassen, so wird so'ches dem Publico hiemit bekannt gemacht. Signatum Mürich, am 17ten April 1795. Königl. Preußl. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Auf Königl. allerhöchsten Befehl sollen vor der Hand die Niederländischen Kronen-Thaler nach ihrem würllichen innern Gehalt, das Stück zu 1 Rthl. 13 Ggr. 9 3/5 Pf sowol im Handel und Wandel, als auch bey den Königl. Cassen unweigerlich angenommen, und wieder ausgegeben werden, welches demnach hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Signatum Mürich, den 14ten April 1795.

Königl. Preußl. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Am Dienstag als den 28ten April will der Theelächter Frerich Ufer in der Westermarsch allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer und Messing, Betten und Leinwand, sodann sein ganzes schönes Hausmannsbeschlagn, Pferde, Kühe, Wagens, Eyde, Pflüge, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Belsen verkaufen lassen.

Am Donnerstag als den 30sten April will der Hausmann Jacob Janssen auf Hollande nahe bey Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen sein Hausmannsbeschlagn von Pferde und Kühe, Wagens, Eyden, Pflüge und was mehr vorkömmt, öffentlich verkaufen lassen.



2 Vermöge der hieselbst (sobann bey dem Amtgerichte zu Warben affigirten Subhastationepatenten nebst beygefügten auch bey dem Ausmiener Freitag einzusehenden und für die Gebühr abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen soll der dem Harung Fassen zugehörige in Url belegene Hecrd Landes, groß 29 1/2 Dremathen, nebst einem Dorfmoor, groß 4 Ruthen 6 Fuß, und einen Kirchenstuhl in der Kirche zu Url, zusammen von vereireten Taxatoren auf 4430 Gulden in Golde gewürdiget, in dreyen abgelürten auf den 10ten und 24sten April sodann den 8ten May e. präfigirten Licitationsterminen des Nachmittags um 2 Uhr zu Berum in des Bogten Sarenberg Behausung öffentlich zum Verkauf ausgetoten, und im letzten Termino dem Meistbietenden — mit Vorbehalt des Rechtes der Militär- und diesen gleichgeschetzten Personen — wie auch gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden hiedurch alle und jede aus dem Hypothekenbuch nicht constirende unbekante Neapträtendenten obhemeldeten Immobilis, und vornehmlich dierentigen, welche eine den Nutzungsertrag schmälernde Servitut darauf zu haben vermeynen, zur Conservation ihrer Berechtigung aufgefordert, sich bis zum letzten Termino, und längstens in diesem, des Vormittags dextalls bey hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Ansprüche zu profitiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, die Militärpersonen ausgenommen, auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit als solche die subhastirten Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Berum am Königl. Amtgerichte, den 24sten März 1795.

Kettler.

3 In Oseel wollen Berend Starichs Wittwe und Erben den 2ten May öffentlich verkaufen lassen: 14 milche Kübe, 4 volljährige Ochsen, einiges Jungvieh, 4 Pferde, Wagen, Egde, Pflug, Milchgeräth, Betten, Zinnen, Kupfer, Messing, und dergleichen Hausgerath, Manns Kleidung und was sonstem mehr zum Vorschein kömmt.

4 Unter Approbation eines Königl. hochpreisl. Puzillen Collegii will der Krieges-Commissarius Schramm in Emden, als Curator über den Herrn Hofrath Degel, die zur Vermögens-Masse seines Curanden gehörige Meubles und andere bewegliche Sachen, als: Gold- und Silbergeschirr — worunter vorzüglich Messer, Gabeln, Eßlöffel, Eberlöffel, große und kleine Becher, Medaillen und mehr andere Stücke; unter den Meubles eine schöne Fiden-Uhr mit 8 Walzen, einige gute Spiegel, Stähle ic. vorkommen — sodann Porcellain, Kupferstücke, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, und Eisen Waaren, Betten, seidene und stehene Frauen-Kleidungsstücke, am 5ten May 1795 und folgenden Tagen durch die Ausmiener in Emden öffentlich verkaufen lassen.

5 Des weyl. Hausmann Dirc Frerichs und Ehefrauen sämtlich nachgelassene Güter, Hausgeräthe, Kupfer, Zinn, Messing, Bett und Bettgewand, Schränke, Tische, Stühle, Gold, Silber, Linnen, Kleider, sodann Kübe, Jungvieh, wie auch Speck und Fleisch und dergleichen, werden am 27sten April in des Erblassers Hause im Endjeil durch den Ausmiener Dacken öffentlich verkauft werden.



6 Am 27sten April als am Montag will der Zimmermeister Gummel Witten durch den Ausmiener Thoden von Welsen in Norden allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer, und Meßing, Betten und Leinwand, Gold und Silber, schöne Frauenkleider, öffentlich ausmieten lassen.

Am 6ten May als am Mittwoch will der Zimmermeister Gärner Wildemann in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Betten, sodann allerhand neue Tischlerarbeit, als Schränke, Comoden, Porcelain-Kisten, moderne Stühle, Zinneu-Kasten und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmieten lassen.

Am 4ten May als am Montag will der Schustermeister Bernd Harm Feld in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer, Betten, Schränke, Stühle, sodann einen großen Vorrath gegerbtes Leder, 60 Stück große und schwere Häute, auch einige große Büffelhäute, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmieten lassen.

7 Vermöge des an den Gerichtsstuben zu Friedeburg und Södens affigirten Subhastationspatents mit Conditionen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Hellmuth gratis einzusehen sind, soll die zur Concurs-Masse des Johann Rolfs Finck gehörige Hausstätte zu Wary, welche auf 364 Rthlr. 12 Sch. 15 w. eidlich angeschlagen, wovon aber die darauf lastende Lasten nicht abgezogen worden, am 16ten May nächstkünftig auf der Friedeburger Amtsstube öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden die etwaige aus dem Hypothekenbuch nicht consistirende Real-Prätendenten und Servitut-Berechtigten aufgefordert, ihre Gerechtsame binnen der Subhastationsfrist und längstens in Termino des Verkaufs den 16ten May s. bey diesem Amtgerichte anzumelden, unter der Warnung:

daß sie widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie den Fundam. betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Denen im Felde stehenden Militair, und andern ihnen gleich geachteten Personen aber bleiben ihre Gerechtsame nach Vorschrift Edicti d. 3ten Sept. 1792 ausdrücklich reservirt und vorbehalten. Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 27sten Februar 1795. Schundermann.

8 Vermöge des vor der Amt- und Stadtgerichtsstube zu Esens affigirten Subhastationspatents und denselben beygefügtten auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen beyde zur Rickeliff Corneliuschen Concursmasse gehörige und am Neuharrlinger-Cyhl belegene Häuser, wovon das große von ihm selbst bewohnte auf 900 Rthlr. das kleine vormals Dete Ockensche Haus auf 550 Rthlr. eidlich ästimiret worden, in dem zur Excitation auf den 14ten März, den 11ten April und den 11ten May angeetzten Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich durch den Ausmiener Eucken feilgeboten, und im letzten Termin stehend feste zugeschlagen werden.

9 In Victorbur wollen Jan Peters Erben öffentlich verkaufen lassen den 7ten May 6 Pferde, 9 Kühe, 11 Stück Jungvieh, 2 Wagens, 1 Wüppe, Egde, Pflug, und dergleichen Hausmannsgeräthe, allerhand Hausgeräth, 5 Stellen Betten, Schränke, Kisten, Kassen, Zinn, Kupfer, Messing, ic.

Paul Serriess will in Riepe ebenfalls durch den Auctions-Commissair Neuter öffentlich verkaufen lassen 5 Pferde, 14 Kühe, 8 Stück Jungvieh, 3 Schaaf, Milchgeräth, 2 Wagens, Pflug, Egde und sonstiges Hausmannsgeräth, allerhand Hausgeräth, Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Schränke, Kisten ic. den 2ten May.

Hinrich Haickens Kinder Vormünder wollen auf Grose-Fehn den 5ten May (Dienstags) durch den Auctions-Commissair Neuter öffentlich verkaufen lassen 6 Milch-Kühe, 6 Stück Jungvieh, Milchgeräthe und sonstiges Hausmannsbeschlagn, auch Hausgeräthe, Zinnen, Kupfer, Schränke ic.

10 Da des Nothf Arens Verkauf von Mobilien und Noventien aus Versehen auf den 29sten dieses, als Quatember-Bußtag, angelegt und publiciret worden, als wird dem Publico bekannt gemacht, daß solcher Verkauf in Westerende Donnerstags darauf, als den 30sten April, abgehalten werde.

11 Jan Jansen auf Hogegasse ohnweit Leer ist vorhabend, sein ganzes Beschlagn, als 24 Stück Hornvieh, 7 Pferde, Eggen, Wagens, Pflüge und was mehr dahin gehöret, wie auch Hausrath, Leinwand, Betten ic. am Donnerstag den 30sten April Morgens um 9 Uhr daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

12 Des wehl. Schloßherrn Meier Wienholz in Aurich Nachlassenschaft, worunter hauptsächlich allerhand mögliche Schmiedegeräthschaften, als 1 Blasbalg, 1 Amboss ic. sodann Kleidungsstücke, und was mehr zum Vorschein kommen wird, sollen den 30sten April öffentlich verkauft werden.

13 Der Kaufmann Schönseldt in Bessersiede lästet am 20sten April in Frerich Berdes Wirthshaus daselbst öffentlich meistbietend verkaufen: 25 Stück trächtige Kühe und Quenen, 12 Stück Pferde, worunter 3 trächtige, einen vierjährigen Bescheels-Henst, schwarz mit Flecke und 2 weißen Füßen, einen 2jährigen dito Brandtsuchs mit Flecke und 2 weißen Füßen, einen beschlagenen Ackerwagen und 3 unbeschlagene, einige Schweine, worunter einige trächtig, einigen losen Saathaber und Saathuchwaizen. Wer ein oder das andere davon kaufen will, wolle am gedachtem Tage und Orte sich einfinden, und nach Gefallen bieten und kaufen.

14 Am 13ten May als am Mittwochen will der Jude Lazarus Joseph in Norden allerhand verlehnte Pfänder, Gold und Silber, Kleidungen, und was mehr vorhimm, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmienen lassen.

Am



Am 7ten May als am Donnerstag wollen Jann Beckhoffs Wittwe Erben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer und Messing, Betten und Leinwand, Gold und Silber, und was mehr vorkommt öffentlich ausmienen lassen.

15 Am Donnerstage den 30ten dieses will Harm Jansen zu Marienwehe 18 milchgebende Kühe, Jungvieh, Pferde, Schaafe, alte und junge Schweine, Wagen, Eggen, Pflüge und Milchgeräthe, öffentlich verkaufen lassen.

16 Des weyl. Hinrich Noemdes Wittwe Erben wollen allerhand Hausgerath am 29ten April in Hauswehrum öffentlich verkaufen lassen.

Hausmann Jürgen Swidden et Consorten sind freywillig entschlossen, ihr ganzes Hausmannsbeschlagn, als 15 milchgebende Kühe, Jungvieh, 6 Pferde, Eydern, Wagen, Pflug, ferner allerhand Hausgerath, am 5ten May nächstkünftig in Eilsum verkaufen lassen.

17 Mit gerichtlichem Consens sollen des Harm Debrents zu Lütetsburg conferirte Hausgeräthe, sodann ein Pferd und 2 Kühe, am 30sten hujus zur Befriedigung der wohlöbl. Berumer und Lütetsburger Renteyen öffentlich durch den Ausmiener Dacker verkauft werden.

18 Lonjes Vos in Norichum will (weil er die Bauerschaft absetzet) seine sämtlichen Mobilien und Moventien, worunter 16 milche Kühe, 2 Pferde, Hausmannsgeräthschaft, als Wagen, Eggen und Pflüge befindlich, auf Dienstag den 28sten hujus daselbst bey seiner Behausung durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen.

Harmen Dirks auf dem Neulande in der Herrlichkeit Oidersum will (weil er die Bauerschaft absetzet) seine sämtlichen Mobilien und Moventien, worunter 24 milche Kühe, 6 Pferde, Wagen, Egge und Pflüge, eine Wassermühle, Kessel und Kessel-Eimer, und was sonst zum Vorschein kommen wird, auf Donnerstage den 30sten hujus daselbst bey seiner Behausung durch den Ausmiener Egberts nach Ausmiener-Ordnung verkaufen lassen.

Der weyl. Eheleute Hinrich Beerends und Janna Jansen nachgelassenen Sobus Vormünder wollen die sämtlichen Mobilien und Moventien, als Kissen, Kasten, Betten und Bettgewand, Silber und Gold, Kupfer und Zinnen, 2 Kühe, einen Schrank und was sonst zum Vorschein kommen wird, zu Oidersum bey dem Sterbhanse auf Dienstag den 5ten May nächstkünftig durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen.

Verheurungen.

1 Die Vormünder über Hilwert Haven Kinder wollen ihrer Duvillen Platz in Kleve im Ganzen oder bey Stücken auf ein oder mehrere Jahren den 28ten April daselbst in Lübbe Poppen Hause öffentlich verheuren lassen.



2 Zu Marienbaf in des Bogten Meddermanns Hause will der Herr Prediger Holke feinen Platz in Lisch, bestehend aus Haus, Scheune mit Garten, 36 Fubden Bauacker, 4 1/2 Diemt Kley, Fenn: und Heuland, Torfmohr, Kirchen und Grabs stellen, auf 9 Jahre, von May 1796 an, durch den Auctions-Commissair Reuter den 6ten May öffentlich verheuren lassen.

3 Der Herr Prediger Wegener in Hage will die zu seiner Postrey gehörige Stücklanden am Donnerstag den 30sten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Serum durch den Auctiener Fridag auf Jahrmahlen öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Es sind sogleich 1000 Gulden in Gold auf sichere Hypothek zu belegen; wer hievon Gebrauch machen kann, melde sich bey Herrn Goldschmidt Kittel in Aarich, welcher weitere Nachricht geben wird. Briefe franco.

2 Es sind um Ausgang May oder um Johann 400 Rthlr. in Gold Pupillen Gelder gegen 4 Procent auf sichere Hypothek zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, der wolle sich bey dem Zimmermeister Diederich Wilhelm Janssen in Aarich melden.

3 Johann Harms in Bense, Esener Amts, hat für Hinrich Folps Tochter 700 Gulden in Gold auf bevorstehenden May 1795 zu belegen. Wer hievon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit zu leisten im Stande ist, der melde sich je eher je lieber.

4 Bey der Armen-Casse zu Eoga sind anstehenden May 700 bis 800 Gulden Difr. Courant gegen billige Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit zu stellen weiß, kann sich bey dem buchhaltenden Armenvorsteher Anton Carl Marks daselbst zeitig melden.

5 Der Armenvorsteher zu Klein-Borssum, Namens Goele J. Eruse, hat 650 Gulden in Golde gegen hypothekarische Sicherheit zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, kann sich persönlich bey ihm melden.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissarii Schmid mand. nom. des Kaufmanns Philip Julius Abegg daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann Andreas Christian Köppen privatim anerkaufte, an der Hofstraße in Comp. II. No. 48. stehende Wohnhaus und Warf cum Annexis aus irgend einigem Grunde einen Real Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von 3 Monaten et (No. 17. B b b) repro.

reproductionis präclusio auf den 23sten May nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusio erkannt. Ubrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Immobile etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schreinermeisters Abraham Leselamp in Absenz seines Vaters, des Berend Leselamp daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Johann Kooymann privatim anerkaufte Wohnhaus an der Hoffstraße in Comp. II. No. 47. cum Annexis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monaten et reproductionis präclusio auf den 23sten May nächstkünftig Vormittags 9 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusio erkannt. Ubrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

3 Auf Ansuchen des Hinrich Goeman zu Weener und mit Vorbehalt der Rechte der Militairpersonen, Inbalt Edicti vom 2ten Sept. 1792, werden alle und jede, die an das durch gedachten H. Goeman von Jan Jacobs Smit und dessen Ehefrau Bela Dostervelde zu Weener öffentlich angekaufte, daselbst belegene Wohnhaus und Garten, oder die Kaufgelder, aus E. b. Pfand. Dienfbarkeit oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter aufgefodert, sich damit binnen 3 Monaten, spätestens in Termino präclusio den 2ten Junii cur. beym Amtgerichte zu melden, unter der Warnung, daß die Richterscheinende damit präcludiret, und in Hinsicht des Provoquanten, Immobilis und der sich zum Kaufschillinge etwa meldenden Creditoren zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte, den 14ten Februar 1795.

4 Bey dem Königl. Amtgericht zu Wittmund ist über den in Anem halben Hause und geringen Mobilien bestehenden Nachlaß der ohnlängst verstorbenen Anna Catharina Eimen, Wittwen des wehl. Johann Eilers Schmid in Wittmund der erb-schaftliche Liquidations-Proceß eröfnet, und Citatio edictalis wider alle diejenige, welche entweder als Miterben, Creditoren oder sonstige Prätendenten daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum Termino peremptorio zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 20sten May 1795 unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und auf den etwaigen Ueberschuß der Masse hieverwiesen werden sollen. Deuen im Kriege abwesenden Militairpersonen werden ihre Gerechtsame vorbehalten.

5 Der Doct. Med. Wepers erhielt per Retractum auf einen Privatverkauf vom

vom 19ten Januar d. J. des Saßknechts Jann Claessen an Gerd Gerde Schdu drey Diematthen Landes im Spiet ohnweit Norden in Eigenthum, und hat, um des Besigtes gesichert zu seyn, Edictales extrahiret, tie auch — mit Vorbehalt der Rechte etwaiger Militairpersonen, nach Anleitung des Edicts vom 3ten Sept. 1792 — erkannt sind. Es werden solchemnach alle und jede, welche an gedachte 3 Diematthen aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Näherkaufs Pfand- Dienstbarkeits- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions Termin den 13ten Junius a. c. um 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Gerichte anzuzeigen, und auf legale Art zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 25sten März 1795. Hoppe.

6 Vom Amtgerichte zu Norden werden, salvo jure militarium, alle und jede, welche auf die von wepl. Jann Erbst an Claes Janssen, von diesem an Claes Hanssen, und darnach den 21sten Februar 1791 von letztem wiederum an Hinrich Nolls privatim verkaufte Warffstätte mit 3 Diematthen Land, im Lintelermarscher 1sten Ort, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Näherkaufs- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit edictaliter ac peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproduktionstermin am 13ten Junius a. c. 10 Uhr sothane Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, und auf rechtliche Art zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht dieser Grundstücke ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden soll. Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 25sten März 1795. Hoppe.

7 Mit Vorbehalt der Gerechtfame der Militairpersonen nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 werden vom Amtgerichte zu Leer alle und jede edictaliter aufgefordert, welche an das von Gerd Jansen Leger an Harm Behrens privatim verkaufte Haus und Erbpachtland, zu Koriemohr belegen, und an dessen Kaufgelder aus irgend einem dinglichen besonders Näherkaufs- Dienstbarkeits- und Pfandrechte Anspruch zu haben vermeynen, sich damit binnen 9 Wochen, spätestens in Termino präclusivo den 2ten Julii beim Amtgerichte zu melden, unter Verwarnung, daß die ausbleibende Präterentes präcludiret, und in Absicht des Immobiliä, der Creditoren, welchen etwa der Kaufschilling zuerkannt werden wird, und des Käufers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte, den 18ten April 1795.

8 Auf Ansuchen des Jan Sybrand Erkes und mit Vorbehalt der Rechte der Militairpersonen vigore Edicti de 3ten Sept. 1792 werden alle und jede, die an die durch Provoocanten von Harm Goeman Oskerveld privatim erkandene bey Weener gegen den Hempen Kamp über liegende 1 1/2 Gras Landes, welche zur Seiten an Jan Ossen und Erke Erkes gränzen, aus irgend einem Grunde in specie Näherkaufs und
Dienst

Ulenfbarkeit wegen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, längstens in Termino præclusivo den 16ten Junii beym Amtgerichte zu Leer zu melden, unter Verwarnung, daß die Ausbleibende præcludiret, und in Absicht dieses Landes und Käufers zum immertwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte, den 16ten April 1795.

9 Jacobus Dringenberg und dessen Ehefrau Hencke Hürichs verkauften den 11ten Januar 1779 gewisse 3 Diemathe bey Nefmersohl belegenes sogenanntes Fischerland für 1075 Gulden in Solde an die Eheleute Janes Thomssen und Gr. tje Wilken daselbst. Von diesen retrahirte sie des Verkäufers Sohn Gerhard Dringenberg unterm 12ten März 1795, überließ selbige aber dem Käufers Janes Thomssen und Gretje Wilken wieder gegen eine Vergütung zu 310 Gulden Courant. Letztere haben zu ihrer Sicherheit Edictales nachgesucht, und da diese per Decretum vom 16ten April c. salvo iure militarium und der ihnen gleich geachteten Personen erkannt worden, so werden infolge desselben alle diejenigen, welche auf besagte 3 Diemathe ex quocunque capite juris realis einigen Anspruch und Forderung, Pfand, Naderrecht oder Servitut zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter ac peremptorie innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 30sten Junii nächstkünftig angeetzten Termino connotationis citiret und abgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen dem Gerichte anzuzeigen und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß alle sich alsdann nicht meldende mit ihren Ansprüchen auf diese 3 Diemathe præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 16ten April 1795.

Die Wittwe Peterffen zu Hage erstand den 29sten May 1788 von den Eheleuten Heje Serdes und Antje Jimmen einen von dem weyl. Jimme Serdes herrührenden Heerd Landes in Hilgenbur für 7688 Gl. 7 Sch. 2 1/2 W. Unterm 17ten März 1794 retrahirte 1/5tel dieses Heerdes des Jimme Serdes Kindeskind, Hürich Ladden in Emden, und überließ der Wittwe Peterffen dieses 1/5tel wiederum gegen eine Vergütung von 500 Gulden Courant und 10 Pistolen in Solde unterm 21sten November desselben Jahres. Letztere hat zu ihrer Sicherheit Edictales nachgesucht, und da diese per Decretum vom 15ten April c. salvo iure militarium und der ihnen gleich geachteten Personen erkannt worden, so werden infolge desselben alle diejenigen, welche auf besagtes 1/5tel ex quocunque capite juris realis einigen Anspruch und Forderung, Pfand-Naderrecht oder Servitut zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter ac peremptorie citiret und abgeladen, innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 30sten Junii nächstkünftig angeetzten Termino connotationis ihre Ansprüche und Forderungen dem Amtgerichte anzuzeigen und zu justificiren, unter der Warnung:

daß alle sich alsdann nicht meldende mit ihren Ansprüchen auf dieses 1/5tel præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 15ten April 1795.



10 Der weyl. Bürgermeister Wilhelm Rudolph Menke in Esens war Eigenthümer von 1/2 Auel eines in der Neschmer Brode belegenen Heerd Landes von 75 Diemathen Binnen; sodann 12 Diemath 258 Ruthen Polder Landes auf dem Neschmer Oster-Polder; und des Dune Rudolph Menke Sohn, Johann Wilhelm Menke, besaß davon 1/2 Auel, die übrigen 1/2 Auel aber gehören dem Reichrichter Heyke Sommel's Frerichs. Nach des Bürgermeisters W. R. Menke Absterben übertrugen moto Concursu über dessen Vermögen dessen Creditores die ganze Erbschaftsmasse den 4 Kindern der 2ten Menkeschen Ehefrau A. S. Röse. Diese theilten sich in diese Masse unterm 12ten August 1793, und jedes dieser 4 Kinder bekam davon 1/4 Auel, wovon aber der Oberamtmannt Selting uror. wie. das dem Bürgermeister Canold in Esens gehörige 1/4 Auel an sich kaufte; als nunmehriger Besitzer von 1/2 Auel solche taxirte, und sie darauf seiner Frauen minderjährigen Halbbruder Hermann Sebastian Jobana Menke pro pretio taxato offerirte, oder die Abtretung seines 1/4 Auel gegen diesen Preis verlangte. Das hochlöbl. Pupillen-Collegium nahm von Obervormundschafts wegen die Offerte des Oberamtmannt Selting an, und acceptirte pro pretio taxato unterm 2ten December 1793 die 1/2 Auel für den minderjährigen H. S. J. Menke, gab darauf unterm 17ten Februar a. pr. dem Curatori desselben, Kirchverwalter Doden zu Aurich, auf, die Berichtigung des Tituli dieser 1/2 Auel und des ihm selbst proprio jure zustehenden 1/4 Auels dieses Heerdes und Polder Landes bey diesem Amtgerichte nachzusehen, zugleich aber auch um ein Proclama contra quoscunque Creditores et Prätendentes zu imploriren.

Nach berichtigtem Titulo wurde das Proclama gehörig nachgesehen, und nachdem solches per Decretum vom 16ten April c. salvo jure militarium und der ihnen gleich geachteten Personen erkannt worden, so werden zufolge desselben alle diejenigen, welche auf besagte 1/2 Auel oder 1/4 Auel Heerdes ex quocumque capite juris realis einigen Anspruch und Forderung, Pfand: Naderrecht oder Servitut zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter ac peremptorie citiret und abgeladen, innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 24sten Julii nächstkünftig angelegten Termino connotationis ihre Ansprüche und Forderungen dem Gerichte anzuzeigen und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß alle sich alsdann nicht meldende mit ihren Ansprüchen auf diese 1/2 Auel des Heerdes präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 16ten April 1795.

Kettler.

11 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind — bloß mit Vorbehalt der Rechte der Militärpersonen nach dem Edicte de 3ten Sept. 1792 — wider alle diejenigen, welche auf das durch den Schuster Wilcke Daeken daselbst öffentlich erstandene, denen Kindern des weyl. Peter Cornelius zugehörig gewesene Haus mit Garten auf der Fischeburg daselbst, und 2 Heide-Kämpfe bey dem Hohenbier ohnweit Wittmund, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits oder sonstiges Real-Recht haben möchten, Edictales zum Termino peremptorio zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche auf den 26ten Julii

Justit b. F. unter der Warnung erkannt, daß die ausbleibende Realprätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und in Hinsicht obgedachter Immobilien, des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Notificationes.

1 Der Schmiedemeister Enne Behrens in der Ostermarsch verlangt einen in seiner Arbeit wohlgeübten Gesellen; der Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringen kann; kann sogleich bey ihm in Condition treten. Norden, den 6ten April 1795.

2 Der Kleidermacher Georg Albrecht Specht in Wittmund verlangt einen Gesellen, der in Verfertigung Mannsarbeit wohl erfahren ist, von Stunde an oder insiehenden May, in Jahrgehalt oder Wochenlohn; er verspricht vortheilhafte Conditiones sammt guter Bezahlung der Arbeit. Wer Lust dazu hat, der wolle sich je eher je lieber bey ihm-melden.

3 Der Fedell Zimmermann und dessen Ehefrau in Emden wollen ihr in Comp. 4. Nr. 43. stehendes Haus, der alte Upstallsbaum genannt, welches mit Stakung versehen, und zu einem Wirthshause auch Feuerbrennerey sehr bequem ist, aus der Hand verkaufen, wozu Liebhaber sich bey ihnen einfinden können.

4 Auf dem Fherings-Wehne wird ein Schuster verlangt. Auch soll am 28sten April um 11 Uhr in Aurich im goldnen Adler die Verfertigung des Verlaats daselbst, und das erforderliche eichene und greinen Holz verbunden werden.

5 Makelaar Heinings in Emden, heeft eenige Tonnen overgebleven wel conferveerd Riga Zaay-Lynzaad, tot 15 guldens Hollands de Ton, en voordeelige Conditionen, te verkoopen.

6 Eine Person von plus minus 21 Jahren suchet auf künftigen May eine Condition von Ellen, und Gewürzhandlung, worin derselbe seit vier Jahren geübt ist. Beste und Zeugnisse seines Wohlverhaltens können auf Verlangen beigebracht werden. Derjenige, welcher ihn im Dienst verlangt, der melde sich bey dem Herrn Kaufmann Ramme Dinnen auf Carolinenspohl, bey dem das Nähere zu erfahren ist.

7 Der Zimmermeister Harm Eanen und dessen Kinder zu Westerhusen; Emders Amtes, sind gesonnen, ihr daselbst stehendes Haus, worin Herberge und Krämerey getrieben werden kann, aus der Hand zu verkaufen, um auf primo May oder Michaeli 1795 oder auf primo May 1796 anzutreten. Kauflustige können sich deshalb bey denselben melden, und über die Conditionen contrahiren.



8 De Koopman Freerk G. v. Göens maakt bekend, als dat op May aanstaande vertrekt uit het Möltje in de Niepoord Straat tuschen de beiden Zielen, by dezelve zyn allerhande Soorten van syne en grove Zaaden te bekomen. Emden, den 11 April 1795.

9 In der Nacht vom 17ten auf den 18ten April sind mittelst gewaltsamen Einbruchs bey dem Hausmann Olmann Verends zu Moesewarfen ohnweit Wittmund folgende Sachen gestohlen worden, als: 1 Mannshut, 1 blau tuchene Weste, 12 Rtblr. Geld, 4 grüne Stuhlkränze, 45 Stück fein Fieken Garn, 1 Scheffel Haber Eräge, 1 blaues Fäßgen mit 1/2 Scheffel Buchweizen Mehl, 1/2 Tonne Kartoffeln, circa 20 Pfund Butter, 1 — vier Pfund zinnerne Schüssel, gemerkt F. E. M., 1 dito gemerkt G. H. H., 1 dito gemerkt Wessel Barvets, 1 dito gemerkt Letta Margaretha Rencken, 4 drey Pfund dito, 10 zinnerne Leuchter, 1 große messingene Kaffeekanne mit 3 Krabben, gemerkt G. H. E., 2 blau gestreifte sänschachten Bettkränze, 2 Kränze Währen mit Rante, 1 weiß gestreiftes Handtuch.

Ein jeder, dem von obigen Sachen etwas zum Verkauf angeboten werden möchte, wird hiedurch aufgefordert, solches anzuhalten, und davon anhero Anzeige zu thun. Wittmund, im Königl. Amtgerichte, den 20sten April 1795.

Detmers.

10 Auf allerhöchsten Königl. Befehl wird dem Publico hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß das Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft in der Herrlichkeit Oidersum an nachfolgenden Orten, als: 1) zu Oidersum an der Gerichtsstube, sodann in den Wirthshäusern der Wittwe Letta van Wdningen, des Harm Voelhoff, Harmannus Verends Schoonhoven Wittwe und des Albert Focken; 2) im Krughause des Jacob Wfferts zur Mönkebrücke; 3) in des Bäckers Willm Willms Behausung zu Korchum; 4) im Krughause des Heje Harms zu Tergast; 5) in der Schule zu Ganderum, und 6) in des Vogten Peter Müller Behausung zu Siemooswolden, affigiret vorhanden, auch bey den sämtlichen Predigern und Schulmeistern der Herrlichkeit zu jedermanns Einsicht niedergelegt ist. Signatum Oidersum in Judicio, den 13ten April 1795.

11 Auf allerhöchsten Befehl wird hiedurch von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Publicandum wider den Kindermord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft annoch auf den Kummel des Rathhauses, der Stadts Waage und in allen vorhin benannten Wirthshäusern in der Stadt affigiret sey. Emden in Curia, den 18ten April 1795.



12 Holo Hillers Blesene, Hutmacher in Wittmund, verlangt zwey Huth- oder Filzmachergejellen, welche je eher je lieber bey ihm in Arbeit treten können.

13 Jannes Coopman Mr. Koperflager tot Emden, begeerd hoe eer hoe liever een Koperflagers Gezel; iemant genegen zynde by dezelve te Werken, gelieve zich in Perfoon of door postvrye Brieven by hem melden.

14 Nach Vergünstigung des allgemeinen Preussischen Landrechts fordern endes- unterzeichnete gerichtlich bestellte Curatores Massa des am 19ten Februar vorigen Jahres zu Oldersum verstorbenen Geneverbrenners Dane Beerends Vogel alle diejenigen, welche an besagter Verlassenschaft aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderungen zu haben vermeynen mögen, hiemit ausdrücklich auf, solche innerhalb dreymen Monaten, längstens aber am Freytag den 31sten Julii instehend bey ihnen anzumelden und gehörig nachzuweisen, da sie dann nach Befund der Sache richtige Zahlung, bey unterlassener Anmeldung aber zu gewärtigen haben,

daß nach Ablauf dieses Termins der testamentarischen Disposition des Erblassers Dane Beerends Vogel gemäß der Nachlaß denen Erben wird ausgeantwortet, und diese nach geschetzener Theilung nicht weiter als jeder für seine Natta haften werde.
Lergast und Oldersum, den 20sten April 1795.

Apelt Folkerts Erull, Leonhard Wilhelm Eldrholz, Curatores.

15 Es wird in Emden ein junstmäßiger Bäckergejelle sofort in Dienst verlangt! Die Lustliebende können sich in Person oder durch postvrye Briefe bey dem Zuchtmeister Diepenbroek in Emden beliebigst melden.

16 Es wird dem Publicum bekannt gemacht, daß der graue oder sogenannte Schiffsener-Torf in Norden die Last für 45 Gulden verlaufet wird.
Gerdt J. Breecken.

17 Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der den 2ten dieses hier in Aurich verstorbenen vermittelten Frau M. A. Satbosen geborne Conring etwas zu fordern haben, werden hiedurch ersuchet, ihre Rechnungen und Forderungen nächstens im Sterb- haufe abgeben zu lassen; sodann diejenigen, welche an gedachter Wasse schuldig sind, werden ebenfalls hiedurch erinnert, sich nächstens mit der Bezahlung einzufinden.
Aurich, den 23sten April 1795.

18 De Beroemde Kousse-Fabricq van Joh. Nieuwen-Hoven, die in den Jaare 1789 op de Firma van Christiaan van Bergen is over-



overgegaan, en verders word voortgezet; word op primo May 1795 verplaatst, naast de Heer H. L. Ringius, aan de Nieuwe Markt tot Emden; worden gemaakt alle Soorten van Gaarns en Kousen, ook Verft men allerhande Couleuren alles voor een civile Prys; verzoekt een ieders Gunst en Recommandatie.

19 Der Chirurgus Spauk zu Emden verlanget einen oder zwey Barbiergesellen, welche täglich bey demselben auf annehmliche Bedingungen in Condition treten können.

20 Ein Frauenzimmer von 26 bis 27 Jahren, welche bereits eine Haushaltung dirigiret, wünschet sofort eine Condition, es sey im Winkel oder in der Haushaltung. Nähere Nachricht ist bey der Wittwe Brachten in Fiver zu bekommen.

21 Ein Mann auf dem großen Fehn, Namens Albert Janssen, Schiffer, alt pl. min. 50 Jahr, mittelmäßiger Größe, von glatter Haut mit Schwarzbraunen Augen und schwarzen krausen Haaren, seine Kleidung besteht in einem gestreiften fünfſchächten Unterhösse und einem blauen fünfſchächten Ueberhemptrock, worin vor der Brust unten 5 gehämmerte und oben 1 dito silberne Knöpfe sich befinden, seine Hemdsknöpfe sind golden, einen alten abgefärbten Huth, hinten spitz und vorn herunter gekrempt, seine Beinkleider sind schwarz fünfſchächten, und graue westphälische Strämpfe, mit runden gestreiften silbernen Schnallen, und einen blauen gewürfelten Halbtuch. Er ist wegen einer Verrückung im Verstande am Dienstag Morgens 1 Uhr als den 14ten dieses von seinem Hause weggegangen, und niemand weiß, wo er geblieben. Wer davon seiner Frau und Kindern Nachricht geben kann, dem soll seine Nähe reichlich belohnet werden. Große Fehn, den 16ten April 1795.

22 Der Kupferschmied Vinsedt zu Esens verlanget einen in der Arbeit erfahrenen Gesellen von guter Ausführung; derselbe kann sogleich oder höchstens in 14 Tagen in Arbeit treten, auf Jahr, oder Wochenlohn accordiren. Auch habe eine neue mekingre Kirchenkrone mittler Größe, vor eine Landgemeinde zu gebrauchen, für einen billigen Preis abzustehen.

23 Die Erben des längst verstorbenen Schloßermeisters Johann Gottfried Wienholz lassen dem Publicum bekannt machen, daß diejenige, welche eine Schuldforderung an den Nachlaß haben, sich bey dem Notarius und Gastwirth J. E. Trebs, dort in Zeit von 4 Wochen zu melden, und ihre Forderung vorzumweisen haben. Aurich, den 22sten April 1795.

24 Wehl. J. S. Uven Erben in Norden erwarten täglich pr. Schiffer H. U. Noormann eine Ladung beste Schmiedekohlen; auch ist bey ihnen besten dünnen Theer pr. Tonne zu 15 Gl. holl. zu haben; Briefe darüber erbittet man sich franco.

(No. 17. CCC)



25 Einem Hochgeehrten Publicum wird dienstergebenst bekannt gemacht, daß der Pächter L. Kettwich um May 1795 seine bisherige Wohnung aus der Osterstraße auf der Neustadt ohnweit dem Markte verändert, und zwar in des Mons. Peter Kirsch-Hause. Bey demselben sind gute weiße Talglichter zu 9 Str. pr. Pfund zu haben; er bittet um geneigten Zuspruch.

26 Auf Mittwochen den 6ten des nächsten Monats May sollen die zur diesjährigen Ausrüstung der Buisen erforderlichen Victualien, als Rindfleisch, Schweinfleisch, Butter, Käse, Grüge, Bohnen und Erbsen, dem Mindestannehmenden zuverdingen werden, deswegen die Liebhaber am besagten Tage des Nachmittags um 2 Uhr sich aufm hiesigen Comtoir der Königl. Preussischen octroirten Herings-Compagnie einzufinden belieben. Emden, den 24sten April 1795.

Die Directores.

Maurenbrecher. Bödker. Schürmann.

27 Am 28ten April sollen einige dem Herrn Secretair Schomer zuständige Mobilien in der Kirchstraße zu Aurich öffentlich verkauft werden.

Steckbrief.

I Da die Thäter des am 20 — 21sten März a. c. bey dem Barßmann Ljode Janssen am alten Deich in der Westermarsch Rorder Amts durch gewaltsamen Einbruch verübten beträchtlichen Diebstahls glücklich entdeckt, zwey derselben aber, als bey der angestellten Hausvisitation ein Theil der gestohlenen Sachen bey ihnen gefunden worden, und sie eben ergriffen werden sollen, entsprungen sind; als werden hiemit alle und jede Gerichtsobrigkeiten ergebnst ersucht, auf diese entwichene gefährliche Complicen einer wahrscheinlich größern Bande genau vigiliren, und sie im Detretungsfall anhero transportiren zu lassen:

- 1) Peter Dircks, pl. min. 50 Jahr alt, ziemlich groß von Statur, mit einer wahren Spitzbuben-Physiognomie, wie er denn auch bereits schon wegen Diebstahl mit 6jähriger Bestungsstrafe belegt ist. Bey seiner Entweichung trug er Schuhe mit Riemen, weißgraue Strümpfe, weite leinene Beinkleider und weißgraues Brustlatz, und darüber ein blaues Wamms, sodann einen runden Huth. Hatte übrigens schwarzes Haar und Augen, durfte einen im Gespräch aber nie ansehen. Wahrscheinlich hat sein Weib, ein kleines dickes Weib von circa 36 Jahren, ihm, da er außer Norden war, von der Gefahr der Captur Nachricht gegeben, und ist mit ihm durchgegangen, weil auch diese vermißt wird.
- 2) Jann Cordes Hempelmann, 32 Jahr alt, mittler Größe, aber stark und untergesetzt, und hat einen dreissen freyen Blic, hellbraunes Haar, blaue grelle Augen. Bey seiner Entweichung war er bekleidet mit einer braunen kurzen Bauern-Jacke oder Kieltie über ein rothes Unterwamms, mit einer rothen Unterhose, und dar-
über



über eine von greiß Leinen, trug einen runden Hut, weiß und braun gesprenkelte Strümpfe und Schuhe mit großen silbernen Schnallen.
Norden im Amtgerichte, den 8ten April 1795.

Geburtsanzeige.

1 Am 18ten dieses Abends 7 Uhr wurde meine Frau von einer Tochter glücklich entbunden. Wittmund, den 21sten April 1795.
Steinmeh.

Todesfälle.

1 Am 5ten dieses Abends 7 Uhr gefiel es dem Gott unsers Lebens, meine herzlich geliebte Mutter, die Frau Wittwe Keena Dostheim geb. Pannenberg, mittelst einer Entkräftung und auch vielleicht Wassersucht, durch einen sanften Tod im 78sten Jahre ihres Alters zu sich zu nehmen, mich aber dadurch in einen trauerlichen Waisenstand zu setzen, welches meinen Verwandten und Bünnern ich nebst Verbittung aller Beyleidsbezeugungen bekannt mache. Eer, den 8ten April 1795.
Sara Dostheim, mit im Namen meiner zwen Gebrüder.

2 Am 16ten dieses Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr verschied unser geliebte verehrungswerthe Tante, die Jungfer Maria Helena Kreuzig, in dem 69sten ihrer Lebensjahre. Die meiste Zeit ihrer Wallfahrt hat sie unter körperlichen Leiden, dabey aber sehr geduldig unter dem Kreuze in frohen Ausichten eines bessern, im Glauben an unserm Heilande Jesum Christum bis an ihr letztes Ende hingebracht. Allen unsern und ihren Verwandten und Bekannten machen wir solches hiemit unter Verbittung aller Beyleidsbezeugung ergebenst bekannt. Emden, den 21sten April 1795.
M. Schone und Frau H. Schone, geb. Logemanns.

3 In der Nacht vom 20sten bis 21sten dieses Monats starb unser geliebter guter Vater, der Rathsherr Johana Tholen, im 67sten Jahre seines Alters an einer Brustkrankheit. Wir machen diesen höchst schmerzhaften Verlust unsern Freunden und Verwandten gehorsamst hiedurch bekannt, und verbitten alle schriftliche Beyleidsbezeugungen, wovon wir ohnehin überzeugt sind. Emden, den 21sten April 1795.
Des Verstorbenen nachgelassene Kinder.

4 Nach einer kurzen dreytägigen Krankheit entschlief am 20sten dieses im 54sten Jahre seines Lebens und 22sten unserer vergnügten Ehe zu einem bessern Leben mein geliebter Ehemann, der landschaftliche College. Voté Johana David Riots. Diesen für mich äußerst empfindlichen mich niederbeugenden Verlust mache allen meinen Verwandten, Bünnern und Freunden hiemit gehorsamst und ergebenst bekannt, und von aller Theilnahme vest überzeugt, verbitte mir jedwede Condolenz, die nur die Wunde erneuert. Urlich, den 24sten April 1795.
Wittwe Riots, geb. Sassen.

